

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Siegburg  
Herrn Bürgermeister  
Stefan Rosemann  
53721 Siegburg

**Kommunalaufsicht und Wahlen**

Frau Knorr

**Zimmer:** A 1.35

**Telefon:** 02241/13-2962

**Telefax:** 02241/ 13-3273

**E-Mail:** christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen**

**Datum**

06-084-25

07.09.2022

**Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2021 durch den Rat am 29.08.2022**

**Isolierung von auf die Corona-Pandemie zurückzuführenden Haushaltsbelastungen gemäß NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)**

**Eingabe der CDU-Ratsfraktion vom 29.08.2022, Ihre Berichte vom 30.08. sowie 02.09.2022**

Sehr geehrter Herr Rosemann,

der Rat hat in seiner Sitzung am 29.08.2022 mehrheitlich den zuvor vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften städtischen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Mit an mich gerichteter Eingabe vom 29.08.2022 hat die CDU-Ratsfraktion rechtliche Bedenken gegen diese Beschlussfassung geltend gemacht. Diese begründet sie mit der unterbliebenen Anwendung der Vorgaben des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) im Hinblick auf die Isolierung coronabedingter Haushaltsbelastungen. Meiner Bitte um Stellungnahme sind Sie mit Bericht vom 30.08.2022 nachgekommen. Des Weiteren haben Sie mir am 02.09.2022 die rechtliche Bewertung der von der Stadt beauftragten Rechtsanwaltskanzlei REDEKER SELNER DAHS übersandt.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKF-CIG ist bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln. Näheres zum Verfahren ist in § 5 Abs. 3 und 4 geregelt.

Abs. 5 gibt vor, die ermittelte Summe der Haushaltsbelastung im jeweiligen Jahresabschluss als außerordentlichen Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

**Konten der Kreiskasse**

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Umsatzsteuer-Ident-Nr.:**  
DE123 102 775  
**Steuer-Nr.:**  
220/5769/0451

Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gemäß § 6 gesondert zu aktivieren; dies ist darüber hinaus im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

Nach den mir vorliegenden Informationen weist der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2021 – ohne Corona-Isolierung - einen Überschuss in Höhe von rd. 600.363 EUR aus. Aus der Ihrem Bericht beigefügten Übersicht hätten sich für 2021 „Isolierungspotentiale“ in Höhe von rd. 2.298.704 EUR ergeben.

Aufgrund des - gegenüber der fortgeschriebenen Haushaltsplanung um rd. 3.105.493 EUR positiveren - Jahresergebnisses habe man jedoch auf eine „künstliche“ Ergebnisverbesserung durch das NKF-CIG, u. a. zur Vermeidung von Belastungen künftiger Generationen, verzichtet. Hinzu komme, dass sich insbesondere der Umfang von Mindererträgen lediglich vermuten lasse. Zudem führen Sie die Vorschrift des § 6 Abs. 3 NKF-CIG als Argumentation an. Danach hätte es für die Stadt auch die Möglichkeit gegeben, eine vorgenommene Isolierung aufgrund der nachgewiesenen Leistungsfähigkeit zur Vermeidung der Verschiebung der Lasten in die Zukunft außerplanmäßig abzuschreiben. Dies hätte zur Folge gehabt, dass das Jahresergebnis 2021 sich ebenfalls auf die genannten 600 TEUR belaufen hätte.

Ihrer rechtlichen Beurteilung zufolge, die seitens der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei mit Schreiben vom 02.09.2022 bestätigt wird, könne insbesondere unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründungen zum NKF-CIG bzw. dessen Änderung eine kommunale Isolierungspflicht nicht angenommen werden. Zwar deute der Gesetzeswortlaut auf eine Verpflichtung hin, jedoch solle laut Gesetzgeber die Entscheidung über den Umgang mit coronabedingten Lasten in hohem Maße der Entscheidung der Kommunen obliegen. Sie verweisen u. a. auf Formulierungen der Gesetzesbegründung aus Anlass der Änderungen des NKF-CIG im Jahr 2021, dass NKF-CIG enthalte „die Erlaubnis“, coronabedingte Schäden zu isolieren (LT-Drs. 17/14304, S. 1) und eröffne „die Möglichkeit“ einer solchen Isolierung (LT-Drs. 17/14304, S. 60).

Zudem stelle die Gesetzesbegründung zum NKF-CIG, die die Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit als einen Zweck der Isolierung benenne (LT-Drs. 17/9829, S. 25), den Bezug auf die allgemeine Vorgabe aus § 75 Abs. 1 S. 1 GO NRW dar, wonach die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Demnach bedürfe es der Inanspruchnahme der Isolierungsmöglichkeit aus Ihrer Sicht nicht, solange dieses Ziel auch ohne eine Isolierung coronabedingter Belastungen erreicht werden könne.

Ihre Ausführungen sind insoweit nachvollziehbar, als sich entgegen der Gesetzesformulierung allein aus dem Wortlaut der angeführten Gesetzesbegründungen eine gewollte verbindliche – und damit ausnahmslose - Isolierungsvorgabe nicht entnehmen lässt.

Wie jedoch Gesetzeskommentierungen bzw. ministerielle Erklärungen klarstellen, wurde den Kommunen ein Wahlrecht in Bezug auf die Anwendung des NKF-CIG bewusst nicht eingeräumt.

So heißt es in der Kommentierung Praxis der Kommunalverwaltung (PdK NW), Klieve/Funke, zu § 95 GO NRW: „Die intensiv diskutierte Frage, ob dieses Isolierungsverfahren einschließlich der Aktivierung im Jahresabschluss 2020 als Wahlrecht ausgestaltet werden kann, um die jeweilige und in der kommunalen Familie heterogene finanzielle Situation vor Ort berücksichtigen zu können, wurde vom Kommunalministerium mit einem deutlichen Nein beantwortet und vom Landtag bestätigt.“

Mit der Änderung des NKF-CIG durch Gesetz vom 01.12.2021 wurden u. a. die Regelungen betreffend die Jahresabschlüsse auf weitere Haushaltsjahre ausgedehnt, ohne dass in diesem Rahmen rechtliche Einschränkungen im Sinne der Einräumung eines Wahlrechts normiert wurden.

Im Übrigen vermag der von Ihnen angeführte kommunale Entscheidungsspielraum gemäß § 6 Abs. 2 NKF CIG im Hinblick auf die Ausbuchung der Bilanzierungshilfe (ab 2025) nicht als geeignetes Argument dafür erachtet werden, dass die Verbindlichkeit der Regelungen u. a. in § 5 Abs. 2 und 5 in Frage zu stellen sind.

Sie vertreten die Auffassung, dass § 6 Abs. 3 NKF CIG den Kommunen ermöglicht, unter den dort genannten Voraussetzungen auch bereits vor dem in § 6 Abs. 2 NKF CIG normierten Zeitpunkt und damit in Haushaltsjahren mit Corona-Isolierungen außerplanmäßige Abschreibungen der Bilanzierungshilfe vornehmen zu können. Diesbezüglich möchte ich ebenfalls auf o. g. Gesetzeskommentierung in PdK NW verweisen: „Die Bilanzierungshilfe muss gem. § 6 Abs. 1 NKF-CIG vom Haushaltsjahr 2025 an linear über bis zu 50 Jahre aufwandswirksam abgeschrieben werden, wodurch das Jahresergebnis in jedem Jahr verschlechtert wird. In der Haushaltssatzung 2025 kann die Kommune erst- und einmalig entscheiden, die Bilanzierungshilfe ganz oder teilweise gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen (Absatz 2). [...] *In den Folgejahren* darf der Restbestand der Bilanzierungshilfe bei guter Finanzlage außerplanmäßig abgeschrieben werden (Absatz 3).“

Ebenso sind die Ausführungen des MHKBG NRW vom 30.10.2020 zur FAQ-Liste zum Thema „Abschreibungen“, Seite 11 zu verstehen: „Entscheidet sich eine Kommune für die ergebnisrelevante Abschreibung der Bilanzierungshilfe, kann eine Kommune im Zuge der jeweiligen Jahresabschlussarbeiten im Lichte ihrer jeweiligen Finanzsituation entscheiden, außerplanmäßige Abschreibungen auf die Bilanzierungshilfe vorzunehmen. Die außerplanmäßige Abschreibung reduziert in der Folge die Höhe der planmäßigen Abschreibung über die gewählte Dauer.“

Da der Rat die Entscheidung über die Art der Ausbuchung der Bilanzierungshilfe (erst) im Zusammenhang mit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 trifft, können außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne v. g. Vorschrift auch erst ab diesem Jahr erfolgen.

Wie dem Rundschreiben von Frau Ministerin Scharrenbach vom 05.09.2022 zu der beabsichtigten Änderung/Erweiterung des NKF-CIG zu entnehmen ist, soll diese Entscheidung bei verlängerter Isolierung bis 2025 auf das Jahr 2027 verschoben werden.

Ich möchte weiterhin zu bedenken geben, dass die durch das NKF-CIG bezweckten bzw. eingeführten haushaltssystematischen Entlastungen auch im Falle von planerisch bzw. im Ergebnis strukturell ausgeglichenen Haushalten bedeutsam sind. Bezogen auf den städtischen Jahresabschluss 2021 wäre der Jahresüberschuss und damit das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital mit Isolierung zum 31.12.2021 ausgehend von den genannten Isolierungspotentialen um rd. 2,3 Mio. EUR höher ausgefallen. Entsprechend verstärkt würde der Bestand der städtischen Ausgleichsrücklage, der der Überschuss 2021 nach dem Beschluss des Rates zugeführt wird. Im Hinblick auf das Jahresergebnis 2022 und die Folgejahre könnten sich hieraus für den Haushaltsstatus der Stadt maßgebliche Auswirkungen entwickeln. Dies betrifft insbesondere den durch das verbesserte Jahresergebnis erweiterten Spielraum für fiktive – und damit von den Schwellenwerten des § 76 Abs. 1 GO NRW unabhängige – Ausgleichs künftiger Defizite. Durch die somit ggf. vermeidbare oder zeitverzögerte bzw. in einem geringeren Umfang erforderliche Verringerung der allgemeinen Rücklage relativiert sich auch die Gefahr des Entstehens einer HSK-Pflicht.

Die Bildung der Bilanzierungshilfe wird von Klieve/Funke im Kommentar PdK NW als „nicht unumstritten“ beschrieben, da sie ein Verschieben von Aufwendungen auf spätere Generationen darstelle und damit dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 GO) widerspreche. Dies ändert jedoch nichts an den für alle NRW-Kommunen gleichsam verbindlichen Vorgaben des NKF-CIG.

Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen wird der Jahresabschluss 2021 durch die unterbliebene Isolierung den materiell-rechtlichen Vorgaben des NKF-CIG nicht gerecht. Die hiermit verbundenen Auswirkungen können auch nicht als unerheblich bewertet werden.

Der Feststellungsbeschluss des Rates vom 29.08.2022 ist damit nicht rechtmäßig.

Ich bitte Sie, mich vor dem Hintergrund obiger Darlegungen über das von Ihnen beabsichtigte weitere Verfahren in der Angelegenheit zu unterrichten; auf § 54 Abs. 2 S. 1 GO NRW weise ich hin.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Funke', written over the text 'Im Auftrag'.